



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich an das LGL und die Jugend-
ämter bei den Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54e-G8390-2020/2599-9

München,
13.08.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 21.07.2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie ein Rahmenkonzept für den Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung ab September 2020 sowie Szenarien für den Fall steigender Infektionszahlen beschlossen. Ziel ist es – eine positive Entwicklung des Infektionsgeschehens vorausgesetzt –, ab Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 1. September 2020 in den Regelbetrieb zurück zu kehren.

Bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens soll im Sinne eines abgestuften Vorgehens ein eingeschränkter Betrieb bzw. eine eingeschränkte Notbetreuung zur Anwendung kommen.

Von den zuständigen Gesundheitsbehörden werden die am konkreten Infektionsgeschehen orientierten notwendigen Schutzmaßnahmen zur Ver-

hinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten ergriffen. Die zuständigen Gesundheitsbehörden informieren nach Möglichkeit und Bedarf die Betriebserlaubnisbehörden (§§ 43, 45 SGB VIII, Art. 9 BayKiBiG) ab. Dies sind die Regierungen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. die Jugendämter).

Regelbetrieb (1. Stufe/ Phase grün)

Der Regelbetrieb setzt ein stabiles Infektionsgeschehen voraus. Auch in der Phase grün benötigen die Einrichtungen weiterhin ein Schutz- und Hygienekonzept, das sich am Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) orientiert. Der Rahmen-Hygieneplan sowie der Leitfaden zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in der Kindertagesbetreuung, die mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft treten werden, wurden vom LGL in Abstimmung mit dem StMGP und dem StMAS angepasst und bereits veröffentlicht:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/covid_uebersicht.htm

Ziel ist es, trotz der im Herbst zu erwartenden Erkältungswellen Kindern mit nur leichten Krankheitssymptomen den Besuch von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich zu ermöglichen. Auf ein erhöhtes Infektionsgeschehen soll regional und einzelfallbezogen reagiert werden. Wenn erforderlich, sollen möglichst nur Teile einer Einrichtung geschlossen und Komplett-schließungen vermieden werden.

Dementsprechend werden zwei Szenarien unterschieden, über deren Voraussetzung die Gesundheitsämter dann entscheiden:

1. Eingeschränkter Betrieb – (2. Stufe - Phase gelb)

Bei Phase gelb ist ein eingeschränkter Betrieb mit reduzierten Gruppengrößen möglich. Die Zahl der Kontakte soll in dieser Phase reduziert werden. Soweit Einrichtungen wieder offene oder teiloffene Konzepte umsetzen,

müssen wieder Gruppen gebildet werden, d.h. Kinder bestimmten pädagogischen Fachkräften zugeordnet werden. Der Besuch bei nur leichten Krankheitssymptomen bleibt weiterhin möglich.

2. Eingeschränkte Notbetreuung (3. Stufe – Phase rot)

Bei Phase rot ist nur noch eine eingeschränkte Notbetreuung zulässig. Die Gruppengrößen sind möglichst klein zu halten. Nur ein Teil der Kinder wird betreut. Über Einzelheiten gibt der aktualisierte Rahmenhygieneplan Auskunft. Darin sind Kriterien für die Ausbruchsbewertung und das Ausbruchsmanagement aufgenommen. Die Ausgestaltung im Einzelnen (z. B. wie die Reduzierung der Gruppengröße erreicht wird oder wer die anzubietende Notbetreuung in Anspruch nehmen kann – Baukastensystem) wird den Trägern überlassen. Abstrakte Lösungen sind nicht zielführend, weil die Ausgestaltung der Phasen u.a. abhängig von der Größe der Einrichtung, der Zusammensetzung des Personals, den Bedürfnissen der Kinder und den Interessen der Eltern ist. Die notwendigen Abwägungsprozesse müssen vor Ort getroffen werden.

Entscheidungen betreffend die einzelne Einrichtung sollen vom Träger möglichst kooperativ unter Einbindung der Kommune, der Einrichtungsleitung, des pädagogischen Personals und der Elternvertreter/-innen und bei Bedarf unter Einbeziehung der zuständigen Gesundheitsbehörden getroffen werden. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen ggf. wieder allgemeine regionale Beschränkungen eingeführt werden, z. B. auf kommunaler Ebene. Lediglich für den Fall, dass es wieder bayernweiter Einschränkungen bedarf, trifft die Entscheidung die Staatsregierung.

Wir danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Caselmann
Leitender Ministerialrat

Anlagen:

Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und heilpädagogische Tagesstätten

Leitfaden zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in der Kindertagesbetreuung